

Liquidität für alle?

Die Coronakrise hat Deutschland erreicht. In Folge von staatlichen Anordnungen und Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus bleiben die Kunden aus und der Umsatz bricht ein. Dies hat einen negativen Effekt auf den Cashflow. Ein versiegender Cashflow bedeutet, dass eventuell Zins- und Tilgungszahlungen nicht mehr geleistet werden können. Einen Rückgang der Kapitaldienstfähigkeit oder gar den Ausfall von Zins- und Tilgungsleistung beurteilen die Banken dabei stets negativ. Die Banken bewerten die Kreditwürdigkeit im Kern auf Basis der erwirtschafteten Cashflows. Mit versiegenderem Cashflow reduziert sich die Kreditwürdigkeit ebenso. Und so hat in diesen Zeiten der Grundsatz „Cash ist King“ die oberste Priorität.

Aufgrund der Krise haben die EU und ihre Mitgliedsstaaten verschiedene Hilfsprogramme aufgesetzt, um auch die Wirtschaft zu unterstützen. Die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zusammen mit dem Bundesministerium für Finanzen stellen anlässlich der Krise mehrere finanzielle Hilfen zur Verfügung. Die beschlossenen Maßnahmen in Deutschland sind bis dato die schon bewährte Kurzarbeit, die KfW-Kredite und das Sonderprogramm (mit dem KfW-Unternehmerkredit, dem KfW-Kredit für Wachstum und dem ERP-Gründerkredit – Universell), der Wirtschaftsstabilisierungsfonds, die Exportgarantien (Hermesbürgschaften), die Bürgschaften über die deutschen Bürgschaftsbanken, die steuerlichen Nachlässe und das Soforthilfeprogramm für Solo-Selbständige und Kleinunternehmen als Liquiditätshilfe.

Die Hürden für die Kurzarbeit wurden von der Regierung gesenkt. So wurde die Schwelle der Betroffenheit von 1/3 der Belegschaft auf 10% gesenkt. Außerdem bekommen Arbeitgeber die Sozialbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden vollständig erstattet. Ferner gelten die Kurzarbeitsregelungen nun auch für Leiharbeitnehmer. Die maximale Laufzeit beträgt derzeit weiterhin 12 Monate. Dabei übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60% und bei einem vorhandenen Kind 67% der ausgefallenen Leistung.

Zudem ist auch die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten hat oder durch die Einziehung der Beiträge in Schwierigkeiten geraten würde. Die Entscheidung über eine Stundung fällt die zuständige Krankenkasse.

Für zusätzliche Liquidität wurden drei Kreditprogramme der KfW auf eine unbegrenzte Höhe erweitert. Ebenso wurden die Einschränkungen für anspruchsberechtigte Unternehmen gelockert, sodass nun mehr Unternehmen darauf zugreifen können. Konkret bedeutet das, dass die Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Dazu gilt auch, dass Unternehmen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auswiesen, die Hausbank bzw. Konsortialbank keine Kenntnis von ungeregelten Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen hatte und keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche bestanden. Namentlich sind dies die zuvor erwähnten KfW-Kredite für Gründer, für Unternehmer und für Wachstum:

1. Der KfW-Gründerkredit ist für Unternehmen die jünger als fünf Jahre sind und weniger als zwei Milliarden Euro Umsatz erwirtschaften.
2. Der KfW-Unternehmerkredit ist für Unternehmen die länger als fünf Jahre am Markt bestehen und bis zwei Milliarden Euro Umsatz erwirtschaften.
3. Der dritte KfW-Kredit für Wachstum ist für Unternehmen mit einem Umsatz bis fünf Milliarden Euro.

Der Höchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt eine Milliarde Euro. Dabei übernimmt die KfW, abhängig vom gewählten Kredit und Unternehmen, durch eine Garantie vom Bund derzeit bis zu 90% des Ausfallrisikos. Zusätzlich wurde noch das KfW-Sonderprogramm beschlossen. Dabei beteiligt sich die KfW an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. Der Risikoanteil beträgt mindestens 25 Millionen Euro und ist begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf der nächsten 12 Monate. Die Kredite müssen jedoch stets über die eigene Hausbank beantragt werden, eine direkte Beantragung bei der KfW ist nicht möglich.

Der Bund gründet einen 600 Milliarden Euro schweren Wirtschaftsstabilisierungsfonds, der sich insbesondere an große Unternehmen richtet und großvolumige Hilfen gewähren kann. Er ergänzt die bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über

die KfW Sonderprogramme. Der Fonds enthält dabei 100 Milliarden Euro für Kapitalmaßnahmen, 400 Milliarden Euro für Bürgschaften und bis zu 100 Milliarden Euro um bereits beschlossene KfW-Programme zu refinanzieren.

Neben den KfW-Krediten gibt es die Möglichkeit sich durch Bürgschaften der deutschen Bürgschaftsbanken Betriebsmittel zu sichern. Bürgschaftsanträge bis zu einem Betrag von 2,5 Millionen Euro werden durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Außerhalb dieser Regionen beteiligt sich der Bund an der Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Millionen Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent. Bürgschaften können maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Steuerliche Hilfsmaßnahmen sollen ebenfalls zur Sicherstellung der Liquidität helfen. So werden Steuerzahlungen gestundet, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht geleistet werden können. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Als zweite Maßnahme sollen Vorauszahlungen angepasst werden. Sobald feststeht, dass durch die Corona-Pandemie Einkünfte im laufenden Jahr geringer ausfallen, können die Einkommen- und Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen herabgesetzt werden. Als dritte Maßnahme werden Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt. Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden wird bis zum Ende des Jahres verzichtet. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft ebenfalls die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Das Soforthilfeprogramm für Solo-Selbständige und Kleinunternehmen umfasst ein Volumen von 50 Milliarden Euro. Bei den finanziellen Soforthilfen handelt es sich um Zuschüsse für Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Im Einzelnen ist vorgesehen, dass bis 9000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten und bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten ausgezahlt werden können. Hier gilt jedoch auch die Voraussetzung, dass das Unternehmen in Folge von Corona in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Ferner werden die Zuschüsse im kommenden Jahr bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer gewinnwirksam berücksichtigt.

Auf europäischer Ebene hat die Europäische Zentralbank (EZB) das Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) mit einem Volumen von 750 Milliarden Euro beschlossen. Dieses Programm soll bis zum Ende der Krise, mindestens jedoch bis zum Ende des Jahres laufen und erlaubt der EZB neben allen Papieren aus dem bisherigen Spektrum nun auch weitere Käufe von Staats- und Unternehmensanleihen sowie Pfandbriefe und ABS-Papiere.

Abgesehen von den bereits beschlossenen Hilfemaßnahmen arbeitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an einem Entwurf die Insolvenzantragspflicht für Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen auszusetzen. Diese Regelung soll bis Ende September greifen, um den Zeitraum zwischen Beantragung und Auszahlung von Hilfsmitteln zu überbrücken.

Erste Erfahrungen mit Banken zeigen, dass für die Beantragung finanzieller Mittel eine Art Schnellantrag erwartet wird. Geforderte Unterlagen für diesen sollten mindestens eine Situationsbeschreibung, einen Maßnahmenplan, eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und einen Liquiditätsplan enthalten. Hier sollte für die Planung ein Worst-Case Szenario in der GuV und der Finanzplanung simuliert werden.

Eine Worst-Case Simulation für die kommenden drei bis sechs Monate kann dabei wie folgt aussehen, um Fragen zu der Kostenhöhe, der Kostendeckung und Kostendeckungslücke zu veranschaulichen (insbesondere für Unternehmen in den Bereichen Retail, Tourismus oder Freizeit):

- Bei einem Umsatz von Null: Welche Kosten gibt es und welche können davon wie reduziert werden? Welche Kosten verbleiben – getrennt nach den wesentlichen Kostenblöcken Wareneinsatz, Personalkosten, Energie und sonstige – Angaben in % vom Umsatz und in Absolutwerten.
- Insbesondere der Effekt des Kurzarbeitergeldes (60-67% des pauschalierten Nettolohns + Übernahme der SV-Abgaben) auf den Kostenblock Personal sollte dargestellt werden – was ist dennoch zu tragen?
- Working Capital: Wie entwickelt sich das betriebsnotwendige Umlaufvermögen und wie kann es gesteuert werden?

Den verbleibenden Fixkosten sind folgende Deckungsmöglichkeiten gegenüberzustellen:

- Verfügbare Cash-Mittel
- Freie Betriebsmittellinien
- Zuschüsse von Gesellschaftern
- Vereinbarte Steuerstundungen
- Bereits mit Drittgläubigern vereinbarte Stützungsmaßnahmen, z.B. Aussetzen von Leasingraten
- Sonstige finanzielle Mittel

Als Ergebnis sollte stehen:

1. Verbleibende Fixkosten
2. Deckungsmöglichkeiten
3. Deckungslücke

Unabhängig eines Antrages verhalten sich Banken im Allgemeinen, besonders gegenüber Neukunden, sehr zurückhaltend bei der Kreditvergabe/-durchleitung. An erster Stelle stehen die Kunden, bei denen die Bank eine Haupt-/Hausbankfunktion eingenommen hat und ein „fairer“ Umgang in der Vergangenheit geübt wurde. Unternehmen mit bereits strukturell schwachen Bonitäten vor der Coronakrise werden ebenfalls auf starke Zurückhaltung der Banken stoßen.

Weiterführende Links:

Beschlossene Maßnahmen

Kurzarbeit:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

<https://www.n-tv.de/wirtschaft/Firmen-koennen-Sozialbeitraege-spaeter-zahlen-article21665672.html>

KfW-Kredite und Sonderprogramme:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-18-Corona-Hilfsprogramme-fuer-alle.html>

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-zusaetzliches-kfw-sonderprogramm-2020-fuer-die-wirtschaft-startet-heute.html>

Wirtschaftsstabilisierungsfonds:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-13-Milliarden-Schutzschild-fuer-Deutschland.html>

Bürgschaften:

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Exportgarantien:

<https://www.agaportal.de/>

Steuerliche Hilfsmaßnahmen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

Soforthilfeprogramm für Solo-Selbständige und Kleinunternehmen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-50-milliarden-euro-soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-auf-den-weg-gebracht.html>

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

EZB PEPP Hilfspaket:

https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200318_1~3949d6f266.en.html

Ausstehende Beschlüsse

Insolvenzantragspflicht:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

Ihre Ansprechpartner:

Standort Hamburg

Olaf Schaare
Seniorberater, Prokurist

T +49 40 888 802-107
M +49 160 90539826
F +49 40 888 802-110
olaf.schaare@knoell-finance.de

KNÖLL Finanzierungsberatung für
Familienunternehmen GmbH
Friedensallee 290
22763 Hamburg

Standort Augsburg

Frank Hoppe
Seniorberater, Prokurist

T +49 821 57089-318
M +49 176 188 88 596
F +49 821 57089-316
frank.hoppe@knoell-finance.de

KNÖLL Finanzierungsberatung für
Familienunternehmen GmbH
Gögginger Straße 127
86199 Augsburg

Standort Eschborn

Philipp Keller
Seniorberater, Prokurist

T +49 6196 2048 814
M +49 176 18888 595
F +49 6196 2048-668
philipp.keller@knoell-finance.de

KNÖLL Finanzierungsberatung für
Familienunternehmen GmbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn